

Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
- b) den **Planungs- und Bauausschuss**,
- c) den **Ausschuß für Umwelt, Verkehr und Stadtmarketing**,
- d) den **Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport**,
- e) den **Kultur- und Werkausschuss**,
- f) den **Ferienausschuss**

Die Ausschüsse unter Buchst. a - f bestehen aus dem **Vorsitzenden** und **14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.

g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem **Vorsitzenden** und **6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,

(2) Für besondere Bauvorhaben können durch Beschluss des Stadtrates **baubegleitende Ausschüsse**, bestehend aus dem Vorsitzenden und bis zu **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, gebildet werden.

(3) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a-f sowie Absatz 2 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs.1 Buchstabe g) führt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz; nach dem gleichen Grundsatz ist der stellvertretende Vorsitzende für den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.

-
- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
- a) eine monatliche Entschädigung von 165,00 € ;
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie angehören oder zu denen sie vom Oberbürgermeister geladen sind, eine Entschädigung von 40 € je Sitzung; dies gilt entsprechend für Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden;
 - c) für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktionssitzungen eine Entschädigung von 40 € je Sitzung. Weitere entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen sind beim Oberbürgermeister vorher anzumelden. Für fraktionslose Stadtratsmitglieder, die einer Ausschussgemeinschaft angehören, gelten die Sätze 1 und 2 gleichermaßen. Sonstige fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten 40 € je Stadtratssitzung;
 - d) für die offizielle Vertretung des Oberbürgermeisters bei Veranstaltungen eine Entschädigung von 40 €;
 - e) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz;
 - f) für eine besondere Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 12 € je angefangene Stunde. Der Oberbürgermeister stellt die besondere Inanspruchnahme fest;
 - g) als Fraktionsvorsitzende zur Abgeltung des Arbeitsmehranfalles zusätzlich eine Entschädigung von monatlich 35 € als Sockelbetrag und monatlich zusätzlich je Mitglied der Fraktion 6 €;
 - h) soweit es sich um selbständig Tätige handelt, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis als Verdienstausfallentschädigung einen Pauschalsatz von 12€ für je 1 Stunde Sitzungsdauer. Diese Entschädigung entfällt für die Zeit nach 18.00 Uhr;

- i) soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. h) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, als Entschädigung einen Pauschalsatz von 12 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Diese Entschädigung entfällt für die Zeit nach 18.00 Uhr;
 - j) soweit es sich um Beschäftigte handelt, den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (3) Entschädigungen und Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich geleistet. Die Entschädigungen werden bei Urlaub und Krankheit weiter gewährt. Den Stadtratsmitgliedern, die ohne begründete Entschuldigung einer Stadtratssitzung fernbleiben oder diese ohne Grund vorzeitig verlassen, wird von der Entschädigung nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) ein Betrag von jeweils 40 € einbehalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverfassungsrechtssatzung vom 24.05.2002 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 08.05.2008
Stadt Fürstenfeldbruck

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 07.05.2008; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 09.05.2008 – 23.05.2008